

F7



LAND SALZBURG

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

RS

BUNDESKANZLERAMT
Eingel.: 16. Nov. 2017
Zahl: 65-1-3251

Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20031-SOZ/1206/333-2017

Datum
8.11.2017

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Dr. Paul Sieberer
Telefon +43 662 8042 2869

Betreff
Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. November 2017,
mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags festgesetzt wird

Beilagen: 2

Gemäß § 9 Abs 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 beehre ich mich, den im Gegenstand bezeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung bekannt zu geben, dass der Gesetzesbeschluss vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden kann (§ 9 Abs 3 F-VG).

Der Bericht des vorberatenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit der Vorlage der Landesregierung der Gesetzesbeschluss ergibt, und die bezügliche Vorlage der Landesregierung sind angeschlossen.

Auf die bereits erfolgte Bekanntgabe dieser Unterlagen an die autorisierte E-Mail-Adresse wird hingewiesen.

Der Landeshauptmann:

Nr 65 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags festgesetzt wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags

§ 1

Die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags wird einheitlich mit 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl I Nr/2017, festgelegt.

Inkrafttreten

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Es ist erstmalig für den Bemessungszeitraum Jänner 2018 anzuwenden.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahre 2017 haben sich die Finanzausgleichspartner unter dem Kapitel „Abgabenautonomie“ darauf geeinigt, den Wohnbauförderungsbeitrag mit Wirkung vom 1.1.2018 von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie der Länder hinsichtlich des Tarifs umzuwandeln. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, bleibt dem Bund grundsätzlich die Gesetzgebung vorbehalten. Die Landesgesetzgeber regeln hingegen die Höhe des Tarifs, ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze. Der bisherige Anteil des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag wird neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt.

Im Protokoll über die Einigung der Bundesländer betreffend die zukünftige Aufteilung der FAG Ertragsanteile ist unter Punkt 3. fixiert, dass die Länder übereinkommen, keine Absenkung des Wohnbauförderungsbeitrags vorzunehmen. Gemeint war damit – da dies im Zuge des FAG-Paktums festgelegt wurde – für die laufende FAG-Periode, also aus derzeitiger Sicht bis einschließlich 2021.

Somit obliegt es nun dem Landesgesetzgeber, für Bemessungszeiträume ab dem Jänner 2018 die Höhe des Tarifs für Dienstnehmer und Dienstgeber, die unter die Abgabenhoheit des Landes Salzburg fallen, festzulegen, wobei der Tarif vom Landesgesetzgeber für alle Abgabepflichtigen einheitlich zu regeln ist. Das Bundesgesetz gibt zudem vor, dass unterjährige sowie rückwirkende Tarifänderungen unzulässig sind.

Der § 1 sieht nun vor, den Tarif einheitlich mit 0,5 % der anzuwendenden Bemessungsgrundlage, und somit unverändert gegenüber derzeit, festzulegen. Der § 2 ordnet an, dass dieses Landesgesetz für die Bemessungszeiträume ab Jänner 2018 Anwendung findet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß § 16 Abs 1 Z 3 FAG 2018 handelt es sich ab dem Jahr 2018 beim Wohnbauförderungsbeitrag um eine ausschließliche Landesabgabe, die grundsätzlich der Landesgesetzgeber gemäß § 8 Abs 1 F-VG 1948 regeln kann. Allerdings ist diese Abgabe „überlassen“ im Sinn von § 7 Abs 3 F-VG 1948, sodass sich der Bund die Gesetzgeltung zur Gänze oder teilweise vorbehalten kann. Im Gegenstand macht der Bundesgesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch; den Ländern bleibt nur die Kompetenz zur Regelung der Tariffhöhe (§ 2 Abs 2 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018).

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Vorhaben bezüglich des Abgabenaufkommens für das Land aus Anlass der Systemumstellung im Jahr 2018 weder im positiven noch im negativen Sinne verbunden, zumal Verwerfungen durch die geänderten Aufteilungsmodalitäten mittels vereinbarter ertragsneutraler Umrechnung in Form der Anpassung der Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben neutralisiert werden.

In administrativer Hinsicht erfolgt – wie in der Vergangenheit – die Einhebung der Abgabe hauptsächlich durch die Träger der sozialen Kranken- bzw Pensionsversicherung, die sodann das Aufkommen an Wohnbauförderungsbeiträgen nach Abzug der Einhebungsvergütung an das Land überweisen. Nur in kleinen Randbereichen werden Landesabgabenbehörden gefordert sein, und zwar:

- bei Dienstgebern, soweit für deren Bedienstete keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Pensionsversicherung zu leisten sind; dies betrifft laut Information des Bundes die Gemeinden/Gemeindeverbände, die eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung haben, für deren Bedienstete daher keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung geleistet werden, und wo zudem die Bediensteten auch nicht pensionsversichert sind, weil sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (Beamte); dies trifft nur für wenige Bundesländer zu, ua aber auch für Salzburg (wenn auch nur in einem einzigen Fall, nämlich der Stadt Salzburg, und zwar aufgrund der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg);
- Einforderung von Verzugszinsen bei verspäteter Abfuhr an die Länder: es geht hier aber nur um den Verzug der unmittelbar zur Abfuhr an das Land Verpflichteten (also im Wesentlichen der Träger der sozialen Kranken-/Pensionsversicherung), nicht aber um den Zahlungsverzug der zur Abfuhr an einen Träger der sozialen Kranken-/Pensionsversicherung verpflichteten Dienstgeber; für deren Verzug ist der betreffende Träger der sozialen Kranken-/Pensionsversicherung zuständig (Verfahren nach ASVG; Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht).

Aus diesem Grunde wird sich der administrative Mehraufwand für Landesabgabenbehörden (in Ermangelung anderweitiger landesgesetzlicher Festlegung 1. Instanz Landesabgabenamt und Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz) in Grenzen halten; dieser Mehraufwand ist zudem nicht unmittelbare Folge dieses Landesgesetzes, sondern schon durch die bundesgesetzliche Regelung des Wohnbauförderungsbeitrages vorgegeben.

4. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

4.1. Zum Begutachtungsentwurf haben das Bundesministerium für Finanzen, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen Stellungnahmen abgegeben. Inhaltliche Einwendungen wurden nicht erhoben. Die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg geforderte Zweckwidmung aller Mittel der Wohnbauförderung geht über das Vorhaben hinaus. Die Stellungnahmen sind auf der Homepage des Landes einsehbar.

4.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 65 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags festgesetzt wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 8. November 2017 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatter Abg. Mag. Mayer erklärt, dass es bei dieser Vorlage im Wesentlichen um die Umsetzung einer Vereinbarung aus dem Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 gehe, durch die der Wohnbauförderungsbeitrag von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer ausschließlichen Landesabgabe werde. Inhaltlich gehe es um eine rein technische Umsetzung, die keine finanziellen Auswirkungen habe, auch nicht auf das Fördervolumen. Betreffend Zweckbindung merkt er an, dass das Land jährlich € 112,56 Mio. vom Bund erhalte, jedoch weit mehr, nämlich € 140 Mio. wertangepasst für die Wohnbauförderung verwende. Er ersucht um Zustimmung zur gegenständlichen Vorlage.

Klubvorsitzender Abg. Steidl kündigt an, dass man der Vorlage zustimmen werde. Was die Zweckbindung betreffe, wolle er jedoch richtig stellen, dass tatsächlich weniger Gelder in Salzburg für den Wohnbau eingesetzt werden als aus dem Titel Wohnbau lukriert würden. Neben den Mitteln vom Bund müsse man ja auch die Rückflüsse aus den Darlehen berücksichtigen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 65 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 8. November 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. November 2017:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.